
Geschäftsordnung des Bürger- und Bürgerinnenbeirats am Deutschen Diabetes-Zentrum

Präambel

Das Deutsche Diabetes-Zentrum (DDZ) (Träger: Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. [DDFG]) leistet auf Basis interdisziplinärer Forschung Beiträge zur Reduzierung der individuellen und gesellschaftlichen Belastung durch Diabetes mellitus. Die wissenschaftlichen Beiträge haben zum Ziel, die Prävention, Früherkennung, Diagnose und Therapie des Diabetes mellitus und seiner Begleit- und Folgeerkrankungen sowie die Datenlage zur Epidemiologie und zur Gesundheitsökonomie des Diabetes mellitus in Deutschland zu verbessern und dabei den Blickwinkel der von Diabetes Betroffenen zu berücksichtigen. Das DDZ ist das Referenzzentrum der Leibniz-Gemeinschaft zum Krankheitsbild Diabetes. In dieser Eigenschaft bereitet es wissenschaftsbasierte Informationen zum Diabetes mellitus auf, stellt diese der Öffentlichkeit, insbesondere den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen zur Verfügung, und ist Ansprechpartner für alle Akteure im Gesundheitswesen.

Das Institut für Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie (IVG) ist ein Institut am DDZ. Es erforscht die klinische Effektivität und Kosten-Effektivität von Diabetesprävention und -versorgung unter besonderer Berücksichtigung der Alltagsbedingungen aus Perspektive der Patientinnen und Patienten. Im Rahmen der partizipativen Versorgungsforschung arbeiten wir gemeinsam mit Patientinnen und Patienten sowie mit Bürgerinnen und Bürgern als Co-Forschenden zusammen. Unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ressourcen, Interessen und Fähigkeiten forschen sie gemeinsam mit uns in versorgungsrelevanten Projekten. In diesem Kontext wird auch der Bürger- und Bürgerinnenbeirat gegründet.

Der Bürger- und Bürgerinnenbeirat des IVG setzt sich in der Regel aus mindestens vier Bürgerinnen und Bürgern mit verschiedenen persönlichen und/oder professionellen Bezügen zur Erkrankung Diabetes zusammen. Die Mitglieder werden für den Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

Der Bürger- und Bürgerinnenbeirat hat die Aufgabe, das IVG zu beraten, um...

- ... die Meinungen, Wünsche, Sorgen, Ängste und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger in der Forschung stärker berücksichtigen zu können,

- ... bestehende Forschungslücken besser zu identifizieren,
- ... den Ausbau der partizipativen Forschung zu unterstützen,
- ... das Verständnis und die Aufmerksamkeit für die Diabetesforschung in der Öffentlichkeit zu erhöhen und
- ... die Zusammenarbeit mit nicht-wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern zu stärken.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Beirates sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalt der Beratungen, Verschwiegenheit zu wahren. Ergänzend findet § 84 (Verschwiegenheitspflicht) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung und endet mit der Abberufung. Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem IVG ihr Ausscheiden erklären. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten oder kommt es dauerhaft seinen Aufgaben nicht nach, kann es durch das IVG abberufen werden.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung

Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder. Ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der bzw. des Vorsitzenden und der Vertreterin bzw. des Vertreters entspricht dem Berufszeitraum. Es besteht die Möglichkeit, von diesem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden. Die Mitglieder wählen dann entsprechend Absatz 1 eine neue Vorsitzende bzw. einen neuen Vorsitzenden oder eine neue Vertreterin bzw. einen neuen Vertreter.

Die Beiratssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Übrigen nehmen sie in der Regel folgenden Verlauf:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Beratung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
3. Anfragen und Mitteilungen

§ 4 Geschäftsführung, Sitzungen und Tagesordnung

Das IVG nimmt die Geschäftsführung des Beirats wahr, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

Der Beirat sollte in der Regel einmal jährlich einberufen werden. Der Termin wird vorher mit den Mitgliedern des Beirats abgestimmt. Die Einladungen werden zusammen mit der Tagesordnung vom IVG mindestens vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin versendet. Den Wünschen der Beiratsmitglieder oder des IVG nach Beratung hinsichtlich bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu stellen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel in Düsseldorf und grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Ausnahmsweise können sie auch in Form von Videokonferenzen oder als Hybridmeetings stattfinden. Die Entscheidung über das Format der Sitzung trifft das IVG. Die an den Videokonferenzen teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend.

§ 5 Niederschrift

Über die Sitzungen des Beirats ist vom IVG eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird nach der jeweiligen Sitzung zur Genehmigung versandt. Änderungs- und Ergänzungswünsche sind von den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen einzubringen. Über die endgültige Fassung der Niederschrift beschließt der Beirat in der folgenden Sitzung.

§ 6 Sitzungsgeld, Reisekosten

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Beiratssitzungen wird nicht gezahlt.

Reisekosten anlässlich der Teilnahme an der Beiratssitzung werden von der DDFG entsprechend dem Landesreisekostenrecht NRW erstattet.

§ 7 Schlussvorschriften / Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch das IVG in Kraft und wird auf den Internetseiten des DDZ nach Genehmigung durch die DDFG veröffentlicht.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Beirats und der Zustimmung des IVG sowie des Vorstands der DDFG.

3. Das IVG und die DDFG können ihre Zustimmung zur Geschäftsordnung oder zu einem Teil der Geschäftsordnung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich widerrufen. An dem auf den Widerruf folgenden Tag tritt die Geschäftsordnung oder der betroffene Teil der Geschäftsordnung außer Kraft. Anschließend wird eine Anpassung der Geschäftsordnung den Mitgliedern des Beirates zur Abstimmung vorgelegt.